



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 122-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.178

Eingereicht am: 03.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Michel (Schattenhalb, SVP)
Eigenmann (Bern, Die Mitte)
Zimmerli (Bern, FDP)
Vögeli (Frauenkappelen, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

- Umgehend die Arbeiten zur Schaffung der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer Liquiditätssicherung für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen an die Hand nehmen und dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen.
- Die Rechtsgrundlagen sollen vorsehen, dass Liquiditätshilfen nur an Leistungserbringer gewährt werden können, wenn diese für den Kanton Bern versorgungsrelevant sind. Die Rechtsgrundlage soll dabei den Begriff der Versorgungsrelevanz definieren.
- Der Regierungsrat soll den Gesetzgebungsprozess so planen, dass eine in Kraftsetzung der Rechtsgrundlagen per 1. Januar 2027 möglich ist.

Begründung:

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat in der Sommersession 2024 die Genehmigung eines Kredits im Umfang von 100 Millionen Franken zur Liquiditätssicherung der Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften (2024.GSI.392). Auch wenn der beantragte Kredit notwendig scheint, stören sich die Motionärinnen und Motionäre daran, dass die rechtliche Grundlage für den Kredit mehr als unklar ist. Es ist deshalb so rasch als möglich Klarheit zu schaffen, und es sind die Arbeiten für die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage an die Hand zu nehmen.

Der Kanton steht in der Verantwortung, jederzeit die medizinische Versorgungssicherheit der Kantonsbevölkerung sicherzustellen. Es scheint deshalb sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, versorgungsrelevante Liquiditätshilfen in Form von Krediten und Bürgschaften gewähren zu können. Dies insbesondere, weil die Zahlungsunfähigkeit einer versorgungsrelevanten Gesundheitseinrichtung zu hohen Folgekosten für die Sicherstellung der Versorgung führen könnte.

Die Motion soll die Liquiditätshilfe im Einklang mit dem Legalitätsprinzip auf ein stabileres rechtliches Fundament stellen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Finanzkennzahlen diverser Gesundheitseinrichtungen lassen das Risiko von Liquiditätsengpässen bereits in naher Zukunft erkennen. Die gesetzliche Grundlage für Liquiditätshilfen muss deshalb so schnell als möglich geschaffen werden.

Verteiler

– Grosser Rat